

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Neuss für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 12. November 1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), der §§ 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 570) und der §§ 1 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Personenkreis**

Die Stadt Neuss unterhält zur Unterbringung von Spätaussiedlern und Zuwanderern nach dem Landesaufnahmegesetz und von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Übergangwohnheime und Wohnungen.

#### **§ 2 Unterbringung**

- (1) Die Übergangwohnheime sind grundsätzlich als Gemeinschaftsunterkünfte ausgelegt. Sie gelten als öffentliche Einrichtungen der Stadt Neuss.
- (2) Wohnraum in den Unterkünften wird den Berechtigten durch die Stadt - entweder unmittelbar oder durch hiermit beauftragte Stellen - zugewiesen. Ein Anspruch auf Einzelunterbringung oder Unterbringung im Familienverband besteht nicht.
- (3) Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Nutzung des zugewiesenen Wohnraumes.

#### **§ 3 Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Benutzungsgebühr pro Bettenplatz erhoben. Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird ein Verbrauchskostenzuschlag (VKZ) erhoben.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Gemeinschaftsunterkünfte

Berghäuschensweg 90, 92  
Bergheimer Straße 250  
Düsseldorfer Straße 154, 156  
Fesserstraße 16  
Jakob-Koch-Straße 1 (Parkplatz Südbad)  
Neusser Weyhe 18 (Parkplatz Nordbad)

werden die Benutzungsgebühren pro Monat wie folgt festgesetzt:

282,-- € pro Bettenplatz zzgl. VKZ

- (3) Für Personen, die Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, entfällt die Gebührenpflicht. Ihnen wird die Unterbringung als Sachleistung im Sinne von § 3 (1) Satz 2 bzw. § 2 (2) AsylbLG zur Verfügung gestellt.
- (4) Zu den Unterkünften zählen auch Wohnungen, welche die Stadt Neuss für die Unterbringung der in § 1 genannten Personen angemietet hat.

Abweichend von den vorgenannten Benutzungsgebühren wird für diese angemieteten Wohnungen eine Benutzungsgebühr in Höhe der im Rahmen des Mietverhältnisses zwischen dem Eigentümer und der Stadt Neuss festgelegten Quadratmeter-Miete erhoben.

#### **§ 4**

##### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Schuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht mit dem Beginn und endet mit der Beendigung der Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. In den Monaten des Nutzungsbegins bzw. Nutzungsendes wird die Gebühr anteilig für jeden Tag mit jeweils 1/30 Anteil der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden fällig
- a) im Monat der Zuweisung am 3. Werktag nach der Bekanntgabe der Heranziehung,
  - b) in den Folgemonaten am 5. Werktag des Monats.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind zum Fälligkeitszeitpunkt an die Stadt Neuss zu zahlen.
- (5) Schuldner der Gebühr ist derjenige, dem der Wohnraum zugewiesen worden ist.

#### **§ 5**

##### **Härteklause**

Der Bürgermeister kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Neuss für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 12. November 1996 – in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2002 - außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. Dezember 2017

Reiner Breuer  
Bürgermeister